

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. März 2012

288. Teilrevision der Chemikalienverordnung (Anhörung)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat am 13. Dezember 2011 das Anhörungsverfahren zur geplanten Teilrevision der Verordnung vom 18. Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV, SR 813.11) und weiterer damit in Zusammenhang stehender Verordnungen eröffnet. Die ChemV regelt insbesondere die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und Risiken, die von Stoffen und Zubereitungen ausgehen können, sowie die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen, die den Menschen oder die Umwelt gefährden können.

Als die ChemV im August 2005 in Kraft trat, war sie weitgehend auf die entsprechenden europäischen Richtlinien abgestimmt. Seitdem hat sich aber das europäische Chemikalienrecht, insbesondere mit der Inkraftsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung), erheblich verändert.

Die CLP-Verordnung setzt europaweit das durch die Vereinten Nationen weltweit harmonisierte Kennzeichnungssystem für gefährliche Chemikalien um (Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals, GHS). Das GHS erlaubt, Chemikalien nach einheitlichen Kriterien einzustufen und ihre Anwenderinnen und Anwender über die jeweiligen Gefahren mithilfe von standardisierten Symbolen und Sätzen auf Verpackungen und in Sicherheitsdatenblättern zu informieren. Hauptziele des GHS sind die Erleichterung des internationalen Handels mit Chemikalien und der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen. Die Einführung des GHS bedingt verschiedene Anpassungen des schweizerischen Chemikalienrechts und insbesondere der ChemV. So müssen beispielsweise die Folgepflichten wie die Informationspflichten, die Frage der Zulässigkeit der Selbstbedienung usw. geregelt und dabei der Gefährlichkeit der jeweiligen Chemikalien Rechnung getragen werden.

Bei den in Zusammenhang mit der REACH-Verordnung stehenden Änderungen sind insbesondere die Übernahme der europäischen Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe und die Informationspflicht bei der gewerblichen Abgabe von Erzeugnissen, die solche Stoffe enthalten, zu erwähnen.

Zusätzlich zur ChemV werden auch die Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005 (VBP, SR 813.12), die Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (SR 813.131.21), die Verordnung des EDI über die Chemikalienansprechperson (SR 813.113.11) und die Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln (VFB-B, SR 814.812.33) teilrevidiert und an das GHS angepasst.

Ziel der durch das EDI vorgeschlagenen Anpassungen ist, die schweizerische Chemikaliengesetzgebung wieder mit dem europäischen Recht zu harmonisieren. Dadurch wird sichergestellt, dass der Schweiz durch die internationalen Entwicklungen keine technischen Handelshemmnisse erwachsen und der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gewährleistet bleibt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind deshalb grundsätzlich zu begrüssen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (Zustelladresse: Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Teilrevisionen der Chemikalienverordnung, der Biozidprodukteverordnung und drei Verordnungen Ihres Departementes und äussern uns wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Konkretisierungen, die im Zuge des Übergangs zum Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS) nötig werden. Ebenfalls begrüssenswert ist die Festlegung und Neustrukturierung der Folgepflichten, die nach Gefährlichkeit der Chemikalien abgestuft sind. Im Rahmen der Anpassung der Folgepflichten sind unter anderem aber noch Präzisierungen zum Distanzverkehr mit Chemikalien erforderlich. Es ist festzuhalten, welche Chemikalien im Versandhandel an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden dürfen und wie die Informations- und Sorgfaltspflichten in diesen Fällen wahrzunehmen sind.

Auch die Ausdehnung der Sachkenntnispflicht auf die Abgebenden besonders gefährlicher Chemikalien an berufliche oder gewerbliche Verwenderinnen und Verwender wird begrüsst. Damit die Wahrnehmung der Informations- und Sorgfaltspflichten gegenüber den Abnehmerinnen und Abnehmern entlang der ganzen Lieferkette sichergestellt ist, sind jedoch auch Zwischenhändlerinnen und Zwischenhändler von Chemikalien, deren Weitergabe oder Verwendung besonderen Folgepflichten unterstehen, zum Erwerb von Sachkenntnis zu verpflichten. Zudem sollen aufgrund der Einführung des GHS und der Neugestaltung der Folgepflichten Inhaberinnen und Inhaber von älteren Sachkundenachweisen zu einer Weiterbildung verpflichtet werden. Leider werden mit der vorliegenden Revision auch keine Mindestanforderungen an die fachliche Ausbildung derjenigen Personen definiert, die mit der Selbstkontrolle von Chemikalien beauftragt sind. Für das Funktionieren des Systems der Selbstkontrolle sind ausreichende Fachkenntnisse jedoch sehr wichtig. Da die Selbstkontrolle mit der Einführung des GHS noch anspruchsvoller wird, beantragen wir, diese Lücke im Rahmen der vorliegenden Revision zu schliessen.

Weiter unterstützen wir die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Regelungen zur Meldepflicht. Deren Ausdehnung auf die sicherheitsdatenblattpflichtigen Chemikalien ist sinnvoll, wobei nicht nachvollziehbar ist, weshalb für die Meldepflicht nach wie vor eine Frist von drei Monaten eingeräumt wird. Da das Produktregister Grundlage für Notfallauskünfte ist, sind wir der Ansicht, dass die Produkte spätestens zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens gemeldet werden müssten.

Auch die Einführung von Informationspflichten bezüglich besonders besorgniserregender Stoffe ist im Zuge der Anpassung des schweizerischen Chemikalienrechts an die Bestimmungen der europäischen Chemikalienverordnung (REACH) begrüssenswert. In der praktischen Durchführung der kantonalen Marktüberwachung wird für zahlreiche Produktgruppen eine Koordination mit den Kontrollorganen der entsprechenden sektoriellen Produktgesetzgebungen erforderlich sein. Gerne nehmen wir diesbezüglich Unterstützung des Bundes bei der Bereitstellung von Methoden und Analysenkapazitäten an.

Schliesslich begrüssen wir die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung, der Verordnung des EDI über die Chemikalien-Ansprechperson und der Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmittel und verzichten diesbezüglich auf Bemerkungen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

A. Chemikalienverordnung

Art. 7 Abs. 2 und 2^{bis}: Allgemeine Bestimmungen

Antrag:

Streichung von Art. 7 Abs. 2^{bis} und Ergänzung von Art. 7 Abs. 2: «Enthalten Gegenstände gefährliche Stoffe (gefährliche Inhaltsstoffe), als PBT geltende Stoffe, ~~oder~~ als vPVB geltende Stoffe *oder Stoffe, die in Anhang 7 aufgeführt sind*, so muss die Herstellerin zur Selbstkontrolle nach Artikel 26 USG und Artikel 5 ChemG beurteilen, ob diese bei der bestimmungsgemässen oder der zu erwartenden Verwendung der Gegenstände oder bei der vorschriftsgemässen Entsorgung die Umwelt oder ~~mittelbar~~ den Menschen gefährden können.»

Nicht alle Stoffe, die in Anhang 7 aufgeführt sind, fallen auch unter den bisherigen Geltungsbereich von Art. 7 Abs. 2, der den Schutz der Umwelt regelt. So können insbesondere Stoffe gemäss Art. 57 Bst. f der VO (EG) 1907/2006 (REACH) nicht unter den bisherigen Art. 7 Abs. 2 subsumiert werden, sind aber aufgrund ihrer Eigenschaften auch problematisch für die Umwelt. Abs. 2 ist entsprechend zu ergänzen. Zudem ist es sinnvoll, die neue begrüssenswerte Regelung von Art. 7 Abs. 2^{bis} ebenfalls in Abs. 2 zu integrieren, womit auf einen neuen Abs. 2^{bis} verzichtet werden kann.

Art. 53: Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt und seine Erstellung

Antrag 1:

Ergänzung von Art. 53 Abs. 1: Es sei ausdrücklich auf die Entsprechungen gemäss dem neuem Anhang 5 zu verweisen.

Neu ersetzt Anhang 5 den Art. 53 Abs. 1^{quater}, der gestrichen werden soll. Der Klarheit halber soll in Art. 53 Abs. 1 auf den neuen Anhang 5 verwiesen werden.

Antrag 2:

Die für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern erforderlichen fachlichen Kenntnisse seien durch die zuständigen Bundesbehörden gemäss Art. 53 Abs. 2 festzulegen. Die Anforderungen sollen dabei mindestens denjenigen des Anhangs II der REACH-Verordnung entsprechen.

Das Sicherheitsdatenblatt ist das wichtigste Kommunikationsmittel entlang der Lieferkette. Seit Jahren ist die teils sehr mangelhafte Qualität von Sicherheitsdatenblättern bekannt, so fehlen häufig die wichtigen Angaben zur Abgabe, Verwendung und Entsorgung der Produkte.

Die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen stellen bei Betriebskontrollen und im Rahmen der Überprüfung von Einstufungen und Kennzeichnungen immer wieder schwerwiegende Kenntnislücken bei den Verantwortlichen fest, was eine der Hauptursachen für nicht konforme Sicherheitsdatenblätter ist.

Art. 54: Bereitstellungspflicht

Antrag:

Der bisherige Art. 54 (einschliesslich Titel) sei beizubehalten.

Wir begrüssen grundsätzlich auch sprachliche Anpassungen des Schweizer Rechts an den Wortlaut der entsprechenden europäischen Rechtstexte. Wie auch in den Erläuterungen dargelegt, sind die Abgebenden entgegen des neuen Wortlauts («zur Verfügung stellen», bisher «abgeben») jedoch verpflichtet, das Sicherheitsdatenblatt aktiv zu übermitteln (Bringschuld); dabei genügt die Bereitstellung des Sicherheitsdatenblattes auf einer Website nicht. Da insbesondere Pflichten der Bürgerinnen und Bürger in den Gesetzestexten klar umschrieben werden und nicht mittels Auslegung ermittelt werden sollten, beantragen wir die Beibehaltung des bisherigen, eindeutigen Wortlauts.

Auch die Anpassung in Art. 54 Abs. 4 Bst. c, wonach das Sicherheitsdatenblatt auch – ohne weitere Voraussetzung – elektronisch abgegeben werden kann (bisher «im gegenseitigen Einvernehmen»), lehnen wir ab. Die Aushändigung des Sicherheitsdatenblattes in Papierform darf auch in der heutigen Zeit nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Abnehmerin oder der Abnehmer glaubhaft gemacht hat, dass er über keine elektronische Infrastruktur verfügt. Zudem kann das Einverständnis in der Praxis sehr einfach (auch stillschweigend) ausgedrückt werden, indem z. B. eine besondere Empfangsadresse für die Sicherheitsdatenblätter angegeben wird.

Art. 55: Aktualisierung

Antrag:

Änderung von Art. 55 Abs. 2 und 3: Der Ausdruck «zur Verfügung stellen» sei durch «abgeben» und der Ausdruck «zur Verfügung gestellt» sei durch «abgegeben» zu ersetzen.

Siehe Begründung zu Art. 54 vorstehend.

Art. 61: Meldepflichtige Stoffe und Zubereitungen

Antrag:

Änderung von Art. 61: «Die Herstellerin muss die in Artikel 52 genannten Stoffe~~n~~ und Zubereitungen *spätestens nach der erstmaligen Abgabe oder der erstmaligen beruflichen oder gewerblichen Verwendung* der Anmeldestelle melden.

Chemikalien, die sich auf dem Markt und in Verwendung befinden, müssen im Produktregister der Anmeldestelle mit Angaben zu ihrer Zusammensetzung und ihren Eigenschaften vermerkt sein. Das Register dient in erster Linie für die Erteilung von Notfallauskünften durch das Schweizerische Toxikologische Informationszentrum, im Weiteren auch zur Risikobeurteilung von Stoffen durch die Beurteilungsstellen des Bundes. Deshalb müssen die notwendigen Informationen spätestens gleichzeitig mit der Markteinführung eines Produktes vorliegen und nicht erst drei Monate danach. Dies ergibt für die Unternehmen keinen Mehraufwand, da die erforderlichen Daten für die eigene Selbstkontrolle zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens ohnehin verfügbar sind.

Art. 64: Inhalt der Meldung

Antrag:

Änderung von Art. 64 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4^{quater} und Bst. d Ziff. 8, von Anhang 3 Ziff. 2 Bst. b und Ziff. 7 Bst. a Ziff. 2: «absichtlich hergestellte Stoffe der Grösse 1–100 Nanometern in zwei oder drei Dimensionen» sei in den genannten Bestimmungen zu ersetzen durch: «*natürliche, bei Prozessen anfallende oder hergestellte Materialien, die Partikel in ungebundenem Zustand, als Aggregat oder als Agglomerat enthalten, und bei denen mindestens 50% der Partikel in der Anzahlgrössenverteilung ein oder mehrere Aussenmasse im Bereich von 1 nm bis 100 nm haben. Ebenfalls sind Fullerene, Graphenflocken und einwandige Kohlenstoff-Nanoröhren mit einem oder mehreren Aussenmassen unter 1 nm als Nanomaterialien zu betrachten.*»

Wir begrüssen, dass die Anmeldestelle über nanoskalige Stoffe und Zubereitungen, die solche enthalten, informiert werden muss. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weshalb bei der Umschreibung der Nanomaterialien nicht die breiter gefasste EU-Rahmendefinition verwendet wird (vgl. Empfehlung der Kommission vom 18. Oktober 2011 zur Definition von Nanomaterialien, Empfehlungen 2 und 3, in Abl. 2011 / L 275/38). So würde diese Definition einerseits auch natürliche Nanostoffe umfassen und andererseits auch Nanoplättchen wie Nanoclay, die nur in einer Dimension nanoskalig sind. So ist die Ausweitung auf Materialien, die in mindestens einer Dimension nanoskalig sind, notwendig.

Art. 69: Ausnahmen von der Meldepflicht

Antrag:

Änderung von Art. 69 Bst. c: «Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich für *Forschungszwecke*, sowie *Stoffe, die ausschliesslich für Analyse- oder Bildungszwecke* in Verkehr gebracht werden;

Wir begrüßen grundsätzlich die Ausnahme von der Meldepflicht für Chemikalien, die Analyse- und Forschungszwecken dienen. In diesem Zusammenhang ist es jedoch sinnvoll, auch Chemikalien, die ausschliesslich zu Bildungszwecken verwendet werden, von der Meldepflicht auszunehmen. Nicht davon erfasst werden sollten aber die sogenannten Zubereitungen (Gemische) wie Testlösungen, Reagenzien usw., damit die erforderlichen Angaben zur Zusammensetzung für die Notfallauskunft im Produktregister hinterlegt sind.

Art. 72: Aufbewahrung

Antrag 1:

Ergänzung von Art. 72 Abs. 6 Bst. c: «die Beschaffenheit der Verpackung muss *den Artikeln 35 und 36* entsprechen.»

Die bisherige Bestimmung verweist lediglich auf Art. 35 (Beschaffenheit von Verpackungen: Keine Gefahr für Mensch und Umwelt bei der Lagerung, bei der Aufbewahrung und beim Transport), womit sich zwar die Mehrzahl der gefährlichen Aufbewahrungen vermeiden lassen. Trotzdem drängt sich auch eine Verweisung auf Art. 36 (Gestaltung von Verpackungen) auf, um Irreführungen und Verwechslungen, insbesondere von Kindern, zu vermeiden.

Antrag 2:

Ergänzung eines neuen Art. 72 Abs. 1^{bis}: «*Chemikalien mit gesundheitsgefährdenden Eigenschaften dürfen nicht auf offenen, unbeaufsichtigten Verkaufsregalen ausserhalb der Verkaufsräumlichkeiten aufbewahrt und angeboten werden.*»

In der Praxis werden Chemikalien mit gesundheitsgefährdenden Eigenschaften (reizend, gesundheitsschädlich), die im Selbstbedienungsbereich angeboten werden dürfen, oft vor den eigentlichen Geschäften (z.B. draussen vor dem Tankstellenshop oder entlang von Trottoirs) ausgestellt und angepriesen. Da keine angemessene Kontrolle durch das Ladenpersonal stattfinden kann, besteht hier eine beträchtliche Gefährdung (insbesondere für Kinder), der begegnet werden muss.

Art. 75a: Voraussetzungen für die Ausfuhr

Antrag:

Ergänzung von Art. 75a Abs. 2: «Die Anmeldestelle kann von sich aus oder auf Ersuchen einer Beurteilungsstelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausfuhr eines Stoffes oder einer Zubereitung nach Absatz 1 erfüllt sind. *Bei Abweichungen informiert sie die für den Vollzug zuständige Stelle.*»

Die Voraussetzungen für eine Ausfuhr gemäss Art. 75a Abs. 1 Bst. b und c liegen mehrheitlich im Vollzugsbereich des Kantons (Verpackung, Kennzeichnung, Werbung). Nach entsprechender Information der Anmeldestelle können die kantonalen Behörden zuständigkeitshalber die erforderlichen Massnahmen treffen.

Neuer Art. 75b: Rücknahme

Antrag:

Neuer Art. 75b: *«Jede Verkaufsstelle, die gefährliche Stoffe und Zubereitungen sowie Stoffe und Zubereitungen, die als Sonderabfall entsorgt werden müssen, abgibt, nimmt sie von nicht gewerblichen Verwenderinnen und Verwendern sortimentsbezogen in geschlossenen und sauberen Originalverpackungen zur fachgerechten Entsorgung zurück. Die Rücknahme von Kleinmengen ist kostenlos.»*

Wer gefährliche Stoffe oder Zubereitungen abgibt, ist verpflichtet, sie von nicht gewerblichen Verwenderinnen und Verwendern zur fachgerechten Entsorgung zurückzunehmen (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 Chemikaliengesetz [ChemG]; SR 813.1). In der Praxis wird diese Regelung teilweise dahingehend ausgelegt, dass Händlerinnen und Händler mit verschiedenen Verkaufsfilialen die Rücknahme zentralisieren und einzelne Rückgabestellen pro Region oder Stadt festlegen. Der Schutz der Gesundheit vor den Auswirkungen unsachgemässer Entsorgung kann aber nur mit einem dichten Netz von Rücknahmestellen erfüllt werden, weshalb jede einzelne Verkaufsstelle Rücknahmen zu gewährleisten hat.

Zudem können auch nicht gefährliche Stoffe und Zubereitungen umweltgefährliche Wirkungen haben (z. B. Dispersionsfarben), wenn deren Reste unsachgemäss entsorgt werden. Sie gelten daher als Sonderabfall und dürfen nicht mit dem Hauskehricht und über die Kanalisation entsorgt werden. Somit rechtfertigt sich eine entsprechende Verordnungsbestimmung für Stoffe und Zubereitungen auf Grundlage des Art. 30b des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01).

Art. 80: Besondere Pflichten bei der Abgabe

Antrag:

Ergänzung eines neuen Absatzes: Es sei zu regeln, welche Abgabevorschriften eingehalten werden müssen, wenn Chemikalien der Gruppe 2 an Privatpersonen versandt werden. Zudem sei festzuhalten, welche Chemikalien vom Versandhandel an Privatpersonen ausgeschlossen werden sollen (z. B. diejenigen mit einem Gefahrenpiktogramm GHS05 oder GHS06).

Im Detailhandel müssen verschiedene Pflichten erfüllt sein, wenn Chemikalien der Gruppe 2 an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden. So schreibt das Gesetz vor, dass eine Verkäuferin oder ein Verkäufer mit Sachkenntnis die Kundinnen und Kunden über die Schutzmassnahmen bei der Verwendung der Chemikalien und über deren vorschriftsgemässe Entsorgung informieren muss. Zudem dürfen solche Chemikalien nur an mündige Personen abgegeben werden. Die Abgebenden müssen zur Annahme gelangen können, dass die Bezügerin oder der Bezüger urteilsfähig ist und die Sorgfaltspflichten einhalten kann. Die Wahrnehmung dieser Abgabepflichten ist beim Versandhandel nicht in gleichem Masse möglich. Es ist daher festzulegen, welche Chemikalien überhaupt versandt werden können und welche konkreten Massnahmen im Distanzverkehr erforderlich sind.

Art. 81: Sachkenntnis bei der Abgabe

Antrag:

Ergänzung von Abs. 1: «Über besondere Sachkenntnis muss verfügen, wer gewerblich folgende Stoffe oder Zubereitungen abgibt: a. der Gruppe 1 an berufliche Endverbraucherinnen *oder an Händlerinnen*; b. der Gruppe 2 an die breite Öffentlichkeit, an berufliche Endverbraucherinnen *oder an Händlerinnen*.»

Chemikalien der Gruppe 1 und Gruppe 2 unterliegen besonderen Abgabeeschränkungen (Verbot oder Sachkenntnis- und Informationspflicht im Detailhandel) und Bestimmungen bei der Verwendung (z.B. Jugendschutz, Mutterschutz). Deshalb ist es wichtig, dass diese Anforderungen bereits entlang der gesamten Lieferkette bekannt sind und dass Produkte erkannt werden, die nicht in ungeeignete Verkaufskanäle gelangen dürfen. Diesbezüglich werden im Vollzug häufig mangelhafte Kenntnisse angetroffen, weshalb eine Ausdehnung der Sachkenntnispflicht erforderlich ist.

Art. 82: Diebstahl, Verlust, irrtümliches Inverkehrbringen

Antrag:

Änderung von Art. 82 Abs. 3: «*Stellt der Hersteller oder ein anderer Inverkehrbringer fest oder hat er Grund zur Annahme, dass von seinem Produkt eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter ausgeht oder für die Umwelt besteht, so macht er dem zuständigen Vollzugsorgan unverzüglich folgende Angaben: a. alle Angaben, die eine genaue Identifizierung des Produkts erlauben; b. eine umfassende Beschreibung der Gefahr, die von dem Produkt ausgehen kann; c. alle verfügbaren Angaben darüber, von wem er das Produkt bezogen hat, und, ausgenommen bei der direkten*

Abgabe an Verwenderinnen und Verwender, an wen er es geliefert hat; d. die Massnahmen, die zur Abwendung der Gefahr getroffen worden sind, wie zum Beispiel Warnungen, Verkaufsstopp, Rücknahme vom Markt oder Rückruf des Produkts.»

Einerseits ist die Meldepflicht auf alle gefährlichen Chemikalien auszuweiten, da Risiken nicht nur von den Gruppen 1 und 2 ausgehen können. Andererseits ist es sinnvoll, den Begriff des «irrtümlichen Inverkehrbringens» entsprechend Art. 8 Abs. 5 des Produktesicherheitsgesetzes (SR 930.11) umzuformulieren, wobei auch mögliche Umweltgefährdungen in Betracht zu ziehen sind.

Art. 83a: Stoffe und Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen

Antrag:

Art. 83a sei zu streichen und Chemikalien, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen (namentlich Pfeffersprays), seien der Waffengesetzgebung zu unterstellen.

Aufgrund ihrer Zweckbestimmung, die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen, fallen diese Produkte nicht unter die Zielsetzung der Chemikaliengesetzgebung. Da Pfeffersprays waffenähnlichen Charakter haben, sollen sie der dafür geeigneten strengeren Waffengesetzgebung unterstellt werden.

Art. 83b und Art. 83c: Umgang mit besonders besorgniserregenden Stoffen

Wir begrüssen die Einführung der Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe entlang der Lieferkette sowie die Auslegung der Bestimmungen in den Erläuterungen.

Anhang 6 Ziff. 1.2 Bst. d Besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen

Antrag:

In Anhang 6 Ziffer 1.2 Bst. d sei «Gebinde ab einem Inhalt von mehr als 1 kg gekennzeichnet mit:» wegzulassen.

Stoffe und Zubereitungen, die sehr giftig für Wasserorganismen sind und in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben können, gehören gemäss Anhang 6 Ziff. 1.2 Bst. d ChemV erst in Packungen von mehr als 1 kg Inhalt zu der Gruppe 2 der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen. In Verbindung mit Art. 78 Abs. 1 ChemV, der gefährliche Stoffe und Zubereitungen der Gruppe 2 von der Selbstbedienung ausschliesst, hat diese Bestimmung zur Folge, dass Pflanzenschutzmittel in

Mengen von weniger als einem 1 kg Inhalt in der Selbstbedienung angeboten werden dürfen. Da die Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln schon in kleinsten Konzentrationen nachteilige Wirkung auf Wasserorganismen ausüben und das Trinkwasser beeinträchtigen können, ist es nicht sinnvoll, dass Pflanzenschutzmittel in der Selbstbedienung abgegeben werden, zeigen doch Ergebnisse aus der Umweltbeobachtung, dass der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln für Haus und Garten oft nicht umweltgerecht erfolgt: Zum einen werden die gesetzlichen Verwendungsverbote und Einschränkungen nur ungenügend beachtet, zum andern werden Spritzmittelreste und Wasser, das zum Spülen der Spritzgeräte verwendet wurde, über die Kanalisation entsorgt. Dadurch gelangen die Wirkstoffe aus Pflanzenschutzmitteln in die ober- und unterirdischen Gewässer, wo sie Tiere und Pflanzen schädigen und das Trinkwasser gefährden. Der unsachgemässe Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ist darauf zurückzuführen, dass die privaten Anwenderinnen und Anwender nicht über die erforderlichen Kenntnisse für einen richtigen Umgang mit diesen Produkten verfügen. Diese Kenntnisse können aber nicht durch die Lektüre einer Gebrauchsanweisung erworben werden, sondern müssen in einem Beratungsgespräch vermittelt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Kundin bzw. der Kunde ein ihren bzw. seinen Bedürfnissen entsprechendes Pflanzenschutzmittel erwirbt und dieses dann gemäss den geltenden Bestimmungen anwendet. Unabdingbare Voraussetzung für ein Beratungsgespräch ist jedoch, dass Pflanzenschutzmittel von der Selbstbedienung ausgenommen sind.

B. Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Art. 3: Grundwissen

Antrag:

Ergänzung von Art. 3: Es sei eine Verpflichtung zur Weiterbildung für alle Inhaberinnen und Inhaber von Ausweisen vorzusehen, die vor 2009 erworben worden sind. Diese Weiterbildungen müssen vom Bundesamt für Gesundheit anerkannt sein und von den Teilnehmenden mit einem entsprechenden Dokument nachgewiesen werden können.

Im Hinblick auf die substanziellen Änderungen des Einstufungs- und Kennzeichnungssystems und der damit ausgelösten Neustrukturierung der Folgepflichten rechtfertigt sich eine Weiterbildungsverpflichtung für alle Inhaberinnen und Inhaber von Ausweisen und anerkannten Abschlüssen, die vor 2009, das heisst vor der erstmaligen Einführung von GHS im schweizerischen Recht, erworben worden sind. So kann

sichergestellt werden, dass alle sachkundepflichtigen Abgebenden die geänderten kennzeichnungsabhängigen Abgabepflichten erkennen, die GHS-Kennzeichnung verstehen und ihre Kundinnen und Kunden angemessen über die neue Kennzeichnung und deren Bedeutung informieren können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi